

Stadt Bielefeld
Amt für Verkehr
Straßenrecht – 660.14
33597 Bielefeld

(Fax: 0521 / 51- 3381)

Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis für eine Außengastronomie auf öffentlicher Verkehrsfläche

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen einen Antrag auf eine Sondernutzungserlaubnis zum Betreiben einer Außengastronomie auf öffentlicher Verkehrsfläche mit den dazugehörigen Anlagen (Lageplan, Konzession, etc).

Ich bitte um Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

Ansprechpartner beim Amt für Verkehr:
Frau Bobbert / Herr Becker
Tel: 0521/51 - 2745
Email: strassenrechte@bielefeld.de

Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis für eine Außengastronomie auf öffentlicher Verkehrsfläche in Bielefeld

Persönliche Daten der Antragstellerin/des Antragstellers (nur bei Einzelunternehmen)

Name, Vorname:
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort:
Geburtsdatum:
Telefon, Faxnummer, E-mail-Adresse:

Angaben zum Restaurant/Betrieb

Lokalname, Straße, Hausnummer, PLZ:	Bielefeld
Telefon, Faxnummer, E-mail-Adresse:	
Betriebseröffnung am (ggf. geplant am):	
Ausschank auch von alkoholischen Getränken: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Angaben zur beantragten Außengastronomiefläche

Die Außengastronomiefläche wird beantragt ab:
Beantragte Fläche in qm (Länge x Breite – bitte zusätzlich in den Lageplan einzeichnen):
Dauer der Nutzung <input type="checkbox"/> nur Hauptsaison (01.03. bis 31.10.) <input type="checkbox"/> nur Nebensaison (01.11. bis 28.02.) <input type="checkbox"/> ganzjährig (Haupt- und Nebensaison)
Betriebseröffnung am (ggf. geplant am):
Ausschank auch von alkoholischen Getränken: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ➔ beim Ausschank alkoholischer Getränke ist beim Ordnungsamt eine Änderung der Gaststättenkonzession zu beantragen

**Bitte den Antrag vollständig
ausgefüllt einreichen**

Mir / Uns ist bekannt, dass

- mit der Außengastronomie erst begonnen werden darf, wenn die schriftliche Erlaubnis des Amtes für Verkehr - 660.14 - Straßenrecht – vorliegt,
- bei einer Außengastronomie mit Alkoholausschank ist zuvor beim Ordnungsamt eine entsprechende Änderung der Gaststättenkonzession (Eintragung einer Freifläche) zu beantragen und hier vorzulegen.
- die Ausübung einer Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis oder die Nichtbeachtung der Bedingungen und Auflagen der erteilten Erlaubnis den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt,
- gegen unbefugte Sondernutzer/innen ein Bußgeld bis zur Höhe von 1.000,00 € festgesetzt werden kann
- bei Überschreitung der genehmigten Außengastronomiefläche ebenfalls ein Bußgeld festgesetzt werden kann

- eine genehmigte Außengastronomiefläche ausschließlich zum Aufstellen von Tischen, Stühlen und Sonnenschirmen berechtigt. Für einen Verkauf/Ausschank ist eine gesonderte Genehmigung zu beantragen.

Rechtsgrundlage:

§ 18 Straßen- und Wegegesetz NRW in Verbindung mit der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld vom 13.10.2011 und Ziffer 1 des Gebührentarifs der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bielefeld vom 17.12.2001 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Auszug aus der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld

§ 12

Außengastronomie

1. Im Interesse einer hochwertig gestalteten Außengastronomie müssen folgende Gestaltungskriterien eingehalten werden:

a) Einfache, zusammenklappbare Bierzeltgarnituren und Vollkunststoffmöblierungen sind nicht zulässig.

b) Sonnenschirme sind einfarbig in dezenter Farbgebung zulässig. Fremdwerbung auf Sonnenschirmen und deren Farbgebung sind mit der Stadt Bielefeld abzustimmen. Die verschließbaren Bodenhülsen für die Sonnenschirme sind im Pflaster fachgerecht einzubauen.

c) Freistehende Markisen sind nicht zulässig.

d) Auf der genehmigten Fläche dürfen Pflanzkübel und freistehende Leuchten nur mit Zustimmung der Stadt Bielefeld aufgestellt werden. Kübel und Pflanzen sind in einem ordnungsgemäßen und gepflegten Zustand zu erhalten. Andernfalls ist der Pflanzkübel zu entfernen.

e) Einfassungen jeglicher Art, wie z. B. Zäune, Torbögen oder thekenähnliche Elemente, sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können Windschutzelemente zugelassen werden, wenn sie als standfeste Winkelkombination aufgestellt werden. Benachbarte Windschutzelemente sind im Erscheinungsbild aufeinander abzustimmen. Auf dem Alten Markt ist generell kein Windschutz zulässig. Das Windschutzelement darf eine Gesamthöhe von 1,60 m nicht überschreiten und soll möglichst aus Vollglas bestehen. Mindestens sollte die Höhe des unteren nichtdurchsichtigen Teils nicht mehr als 40 % der Gesamthöhe der Anlage betragen. Die obere Verglasung darf nach oben hin keine Verstrebungen haben. Die Einfassung darf max. 30 % des Umfangs der Außengastronomie in Anspruch nehmen. Die Stützen müssen filigran ausfallen und in einer dem Umfeld angepassten Farbe ausgewählt werden. Durch die Einfassung darf es zu keinen Stolperhindernissen im öffentlichen Verkehrsraum kommen. Fremdwerbung auf den Einfassungen ist nicht gestattet. Eigenwerbung ist nur einmal pro Seitenfläche im Sockelbereich zulässig. Bei der Eigenwerbung sind nur Einzelbuchstaben zu verwenden mit einer max. Buchstabenhöhe von 30 cm.

Die Sondernutzungsberechtigte bzw. der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Windschutzelemente in ordnungsgemäßen und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten.

Nach Ablauf der Genehmigung sind das Mobiliar und die Windschutzelemente der Außengastronomie unverzüglich abzubauen und der alte Zustand wiederherzustellen.

f) Lichterketten sind nicht zulässig.

g) Das vorhandene Pflaster darf nicht mit Belägen jeglicher Art abgedeckt werden.

2. a) Für die Innenstadtveranstaltungen La Strada, Leinewebermarkt, Weinmarkt und Weihnachtsmarkt werden die dafür vorgesehenen Flächen an einen Veranstalter vergeben. Im Übrigen werden im Veranstaltungsgebiet keine Flächen für Außengastronomie in dieser Zeit incl. Auf- und Abbau genehmigt. Die Betreiberinnen bzw. die Betreiber der betroffenen Außengastronomien erhalten eine Saisongenehmigung unter Ausnahme der Veranstaltungen. In dem Gebührentarif werden hierfür Sondernutzungsgebühren festgesetzt,

die pro Ausfalltag von der eigentlich zu zahlenden Sondernutzungsgebühr abgezogen werden.

b) Gleiches gilt auch für die stadtbezirksbezogenen Veranstaltungen, die bis zum 01.11. jeden Jahres für das folgende Jahr durch die jeweils zuständige Bezirksvertretung festgelegt werden.

3. Die in Absatz 1 genannten Gestaltungskriterien für die Außengastronomie finden keinerlei Anwendung in der Zone 4 sowie bei genehmigten Innenstadtveranstaltungen. Ferner können in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen von den in Absatz 1 genannten Gestaltungskriterien für die Außengastronomie durch die Stadt Bielefeld erteilt werden.

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Die Regelungen der o.g. Sondernutzungssatzung habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift Antragsteller/ in

Firmenstempel

Anlagen

- Lageplan (Maßstab 1:100 bis 1:500) mit eingezeichneter Außengastronomiefläche und Bestuhlungsplan
- Konzession des Ordnungsamtes (nur bei Ausschank von alkoholischen Getränken)
- Kopie der Gewerbeanmeldung

Stand: Juni 2015